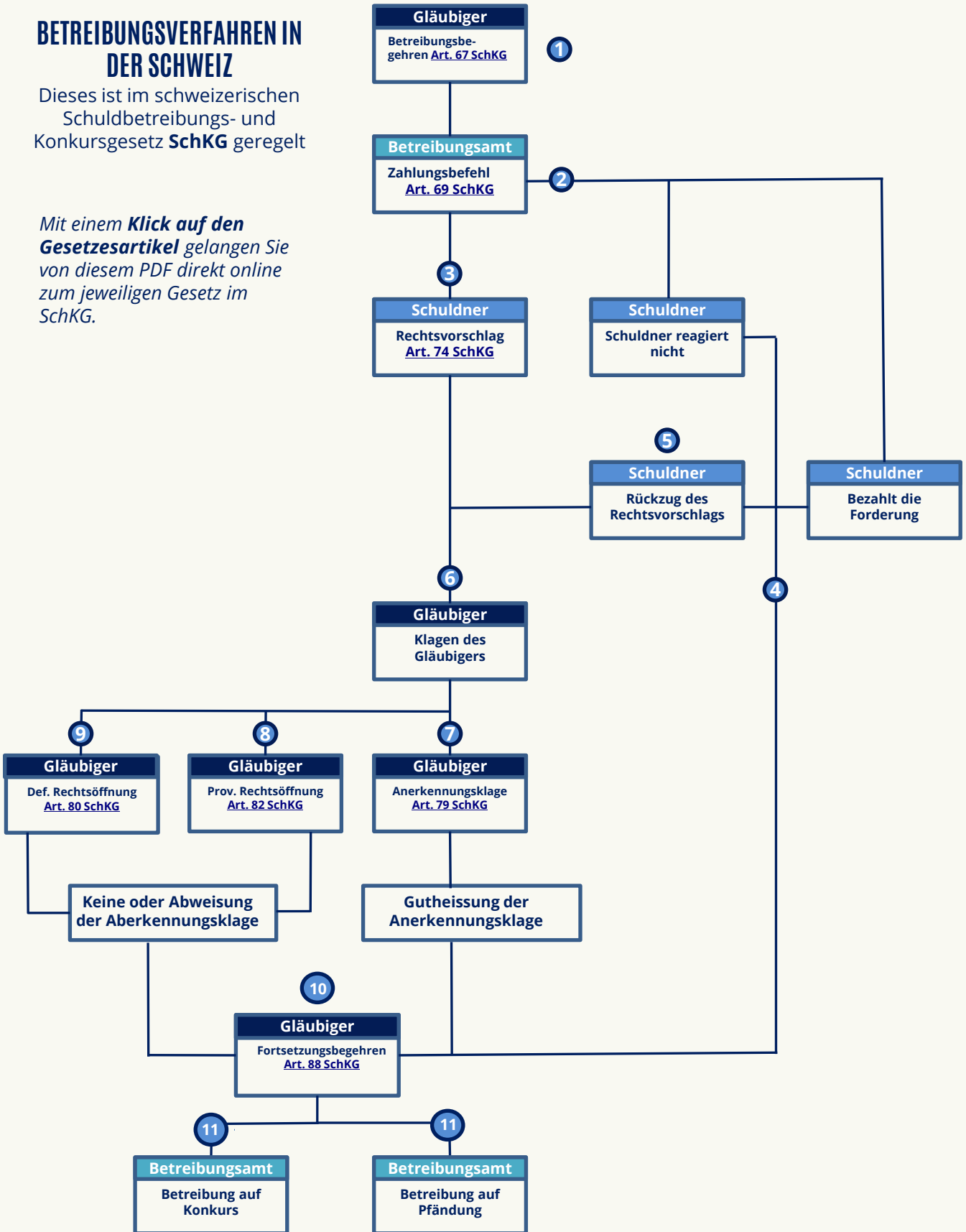


# BETREIBUNGSVERFAHREN IN DER SCHWEIZ

Dieses ist im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz **SchKG** geregelt

Mit einem **Klick auf den Gesetzesartikel** gelangen Sie von diesem PDF direkt online zum jeweiligen Gesetz im SchKG.



# BETREIBUNGSVERFAHREN IN DER SCHWEIZ

- 1 Einreichen des **Betreibungsbegehrens** durch den Gläubiger via offizielles Betreibungsformular, welches bei allen Betreibungs- oder Konkursämtern in der Schweiz kostenlos erhältlich ist.
- 2 Zustellung des **Zahlungsbefehls** an den Schuldner durch das Betreibungsamt mit der Aufforderung, **innert 20 Tagen die Forderung zu begleichen**.
- 3 Ist der Schuldner mit der Forderung nicht einverstanden, muss er dies **innert 10 Tagen** dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich mitteilen und kann somit **Rechtsvorschlag erheben**. Ein Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung. Der Schuldner kann ohne Begründung Rechtsvorschlag erheben.  
**Tip: Versuchen Sie nach einem Rechtsvorschlag den Kunden nochmals in einem Gespräch zur Zahlung zu bewegen.**
- 4 Der Gläubiger kann **nach 20 Tagen spätestens 1 Jahr** nach Zustellung des Zahlungsbefehls das **Fortsetzungsbegehren** stellen.
- 5 Der Schuldner kann jederzeit den **Rechtsvorschlag zurückziehen**.  
**Tip: Fordern Sie Ihren Kunden auf jeden Fall auf, dies zu tun, um den Aufwand beider Parteien zu minimieren.**
- 6 Um den **Rechtsvorschlag zu beseitigen**, müssen Sie eine richterliche Überprüfung Ihrer Forderung verlangen. Die **Rechtsöffnungsklagen** müssen Sie **innerhalb eines Jahres** seit Zustellung des Zahlungsbefehls beim zuständigen Richter am Wohnort Ihres Schuldners einreichen.
- 7 **Anerkennungsklage in Zivilprozess Art. 79 SchKG:** Die Forderung ist privatrechtlich. Hier ist das Ziel, dass Gläubiger und Schuldner in einer Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichter zu einer Einigung der Höhe der Forderung kommen.
- 8 **Provisorische Rechtsöffnung Art. 82 SchKG:** Die Forderung beruht auf einer öffentlichen Urkunde oder vom Schuldner durch Unterschrift bekräftigten Forderungsanerkennung. Dies ist z.B. ein Darlehens- oder Mietvertrag, Versicherungspolice, Scheck.  
**Wichtig: Lieferscheine, Bestellungen, Rechnungskopien, Kaufverträge gelten in der Regel des Betreibungsrechts nicht als Forderungsanerkennung.**
- 9 **Definitive Rechtsöffnung Art. 80 SchKG:** Die Forderung beruht auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid. Das heisst, Sie müssen im Besitz eines rechtskräftigen, vollstreckbaren und auf Geldzahlung lautenden Urteils sein.
- 11 Das **Fortsetzungsbegehren** muss vom Gläubiger beim Betreibungsamt erfolgen.
- 11 Je nach Schuldner gibt es die **Betreibung auf Konkurs** (für alle im Handelsregister eingetragenen Firmen und Firmeninhaber) und die **Betreibung auf Pfändung** (für nicht im Handelsregister eingetragene Privatpersonen).

## Quellen

[VGBZ Verband der Gemeindemänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich](#)  
[Betreibungsschalter-Plus ist eine Dienstleistungsplattform der Collecta AG, Zug](#)  
[Bürgi Nägeli Rechtsanwälte zum Thema Forderungseinzug](#)

Erstellt von BackOffice For You, Eichholzweg 16, 6312 Steinhausen, Schweiz